



One Team.  
One Goal.

Orth Kluth Newsletter

# EU-Sanktionen gegen Russland

## EU-Sanktionen aufgrund des russischen Angriffskrieges

Infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die EU umfassende Sanktionen verhängt, insbesondere durch Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Diese Sanktionen ergänzen die bereits zuvor bestehenden Maßnahmen, die seit 2014 aufgrund der Annexion der Krim verhängt worden sind.

Die Maßnahmen wurden durch das 10. Sanktionspaket vom 25. Februar 2023 weiter angepasst und sind am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Sie gelten insbesondere für alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und für Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegründet oder eingetragen sind sowie für Unternehmen in Bezug auf die Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Die neuen Sanktionen sollen Russland finanziell und wirtschaftlich weiter schwächen, um seine militärischen und technologischen Möglichkeiten zur Fortsetzung des Angriffskrieges einzuschränken.



## Die neuen Maßnahmen des 10. Sanktionspakets

Das 10. Sanktionspaket erweitert die bestehende Finanzsanktionen um weitere 87 natürliche Personen und 34 Organisationen (einschließlich bestimmter russischer Banken). Diese Listungen sind nun im Rahmen des Sanktionslistenscreenings zu berücksichtigen.

Darüber hinaus enthält das Sanktionspaket insbesondere weitere Exportbeschränkungen für Güter, die zur Unterstützung der russischen Kriegsführung genutzt werden können. Auch sind zusätzliche Einfuhrverbote für bestimmte russische Waren in die EU verhängt worden (wie z.B. Bitumen, Asphalt oder synthetischen Kautschuk). Diese warenbezogenen Verbote sind nun im Rahmen von Transaktionen ebenfalls zu beachten.

Des Weiteren sind Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken beschlossen worden. Dazu zählen verschärfte Meldepflichten für eingefrorene Vermögenswerte von sanktionierten Personen/ Unternehmen oder auch das Verbot der Durchfuhr von

Gütern mit doppeltem Verwendungszweck durch das Hoheitsgebiet Russlands.

## Handlungsempfehlung

Es ist auch weiterhin mit kurzfristigen Änderungen und Verschärfungen der Sanktionen zu rechnen. Die aktuellen Entwicklungen sollten daher genau beobachtet werden.

Dies gilt insbesondere auch für die bislang geltenden Dienstleistungsverbote, welche stets erweitert wurden. So ist es nach Art. 5n der EU-Verordnung Nr. 833/2014 (eingefügt durch die EU-Verordnung Nr. 2022/2474) grds. verboten, für die Regierung Russland oder russische Unternehmen Dienstleistungen in einer Vielzahl von Bereichen zu erbringen, u.a. in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Rechts- und IT-Beratung, Architektur und Ingenieurwesen. Hier ist zu beachten, dass diese Dienstleistungsverbote gerade nicht an bestimmte gelistete Güter gekoppelt sind.

Gerne beraten wir Sie zum Umgang mit den Sanktionen, gerade auch im Hinblick auf die Abwicklung von (noch) bestehendem Geschäft mit Russland-Bezug oder den Umgang Tochterunternehmen, die Ihren Sitz in Russland haben.

## Ihr Ansprechpartner



Dr. Bastian Mehle  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 30 509320-115  
bastian.mehle@orthkluth.com

One Team.  
One Goal.